

Kleine Mitteilungen

Buchausstellung in Zürich. — Die Buchhandlung »Kedem«, Berlin-Charlottenburg, Dahlmannstr. 8, ist von der Exekutive der Zionistischen Weltorganisation in London aufgefordert worden, bei dem vom 28. Juli bis 10. August in Zürich stattfindenden XVI. Zionistenkongress eine Buchausstellung zu veranstalten. Die genannte Buchhandlung bittet alle Verleger, die in Zürich eine Auslieferung haben, um schriftliche Mitteilung an das Büro des XVI. Zionistenkongresses, für Herrn Bronstein i. Fa. Buchhandlung »Kedem«, Zürich.

Ein neues Gesetz betreffend Pflichtexemplare in der Tschechoslowakei. — Bei dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich in der Hauptsache um eine Neufassung des § 18 des alten von Österreich übernommenen Pressegesetzes vom 17. Dez. 1862, der von den »Pflichtexemplaren an Bibliotheken« oder »zu wissenschaftlichen Zwecken« handelt.

Der Inhalt des neuen Gesetzes ist kurz folgender: Der § 1 nennt in Absatz I die in den Rahmen des Gesetzes fallenden Druckschriften und scheidet in Absatz II die im allgemeinen nicht pflichtigen Drucksachen aus.

Nach § 2 ist je ein Freixemplar zu senden:

1. zu Zwecken der dauernden Verwahrung (Konfervation) an die Universitätsbibliothek in Prag; alle Drucksachen;

2. zu Studienzwecken an die Landes- oder Universitätsbibliotheken, die in der Regierungsverordnung bestimmt werden, höchstens aber in jedem Lande eine; alle Drucksachen, von Zeitschriften aber nur jene, um welche die Bibliotheksverwaltung besonders ersuchen wird;

3. für den Bedarf der Nationalversammlung an deren Bibliothek; alle Drucksachen, um die sie ersuchen wird;

4. für den Amtsgebrauch des Ministerratspräsidiums und des Ministeriums des Innern an deren Bibliotheken; alle Drucksachen mit Ausnahme von Musikalien ohne Text oder wörtliche Begleitung;

5. an die Landesbehörden; die in deren Sprengeln herausgegebenen Zeitschriften.

Durch Regierungsverordnung kann auch noch vier anderen öffentlichen Bibliotheken das Recht auf Exemplare zum halben Ladenpreise zuerkannt werden.

Der § 3 verpflichtet zur Zusendung an die Universitätsbibliothek in Prag den Drucker und wenn die Drucksache im Ausland gedruckt ist, den inländischen Verleger (Herausgeber). An die übrigen Bibliotheken ist zur Zusendung des Freixemplars der Verleger verpflichtet. Der Universitätsbibliothek in Prag ist immer ein Exemplar auf dem besten Papier, auf dem die Auflage gedruckt wurde, einzusenden.

§ 4, Absatz 1 befreit diese »Freixemplare« von der einfachen Portogebühr. Der Transport in den Bestimmungsort erfolgt auf Gefahr des Absenders. Absatz 2 verpflichtet die Bibliotheken — außer der Universitätsbibliothek in Prag — für berechnete kostspielige Freixemplare die Hälfte des Ladenpreises zu bezahlen oder sie zurückzusenden. Welche Exemplare als kostspielig anzusehen sind, bestimmt die Regierungsverordnung.

§ 5 bestimmt das Wesen der Zeitschrift und des Lieferungsverwerkes.

§ 6 bestraft die Übertretung des Gesetzes mit Geldstrafen von 500 bis 1000 Kč.

§ 7 hebt den § 18 des Pressegesetzes vom 17. Dez. 1862 auf. An die Staatsanwaltschaften sind nur periodische Blätter und andere Druckschriften bis fünf Druckbogen einzusenden.

§ 8 handelt vom Inkrafttreten und der Durchführung des Gesetzes. — Von dem seit Jahrzehnten geführten Kampf gegen »das alte Unrecht« der Freixemplare, der sich in früheren Jahrgängen dieses Blattes ja in aller Ausführlichkeit spiegelt, sind die Verfasser dieser Paragraphen völlig unbeeinflusst geblieben. Es ist ihnen auch nicht bewußt geworden, daß diese durch nichts gerechtfertigte »Naturalsteuer« selbst beim kleinen Verleger eine hübsche Summe ausmacht. Beträgt z. B. der Gesamtverkaufswert der in einem solchen Verlag im Laufe eines Jahres verlegten etwa 30—40 Werke etwa 1500 Kč, so kann man annehmen, daß der Mindererlös des Verlegers infolge der Freistücke 6000 Kč beträgt. Dieser Ausfall ist um so bedeutender, als besonders der wissenschaftliche Verlagsbuchhandel in der Tschechoslowakei nur mit kleinen Auflagen von 200—600 Stück arbeiten muß. Je kleiner aber die Auflage und je höher der Verkaufspreis, desto schwerer wird der Verleger getroffen; der Verleger kostbarer Werke besonders schwer. Es wird Sache der tschechoslowakischen Organisationen des Buchhandels und des Verlags im besonderen sein, das Rechtsempfinden der Allgemeinheit gegen diese den Verlegern auferlegte »rechtswidrige Last« (A. F. Berner) des Frei-

exemplarszwanges zu Studienzwecken aufzurufen und die Parlamentarier und die maßgebenden Stellen entsprechend ausführlich zu unterrichten, damit diese »der Staatsgewalt unwürdige Einrichtung« (Franz v. Liszt) zur unentgeltlichen Bereicherung der Bibliotheken aus dem Eigentum von Staatsbürgern endlich fällt. St.

Allgemeine Verlagsanstalt München A.G. in München. — Einladung zur ordentlichen Generalversammlung auf Sonnabend, den 3. August 1929, 11½ Uhr, in das Bureau der Herren Rechtsanwälte Dr. Max Hachenburg, Dr. Strauß, Dr. Bing, Dr. Hans Hachenburg und Dr. Herbert Strauß, Mannheim B 2 10 a. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht der Geschäftsleitung über das Geschäftsjahr 1928. 2. Genehmigung der Jahresbilanz und Beschlusfassung über die Gewinnverteilung. 3. Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. 4. Sonstiges.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 165 vom 18. Juli 1929.)

Verkehrsnachrichten.

Eilaufträge im Postschekverkehr. — Vom 1. August an kann bei Zahlkarten, Überweisungen und Schecks gegen eine Gebühr von 1 RM. Eilbehandlung verlangt werden, die darin besteht, daß die beim Postschekamt bis 13 Uhr (Schlußzeit für Eilaufträge) eingehenden oder eingelieferten Zahlkarten, Überweisungen und Schecks sofort gebucht werden. Das Verlangen der Eilbehandlung stellt bei Zahlkarten der Absender durch den am oberen Rande der Zahlkarte niederzuschreibenden Vermerk: »Sofort gutschreiben«; bei Überweisungen und Schecks kann der Antrag sowohl vom Aussteller als auch vom Empfänger, wenn dieser die Überweisung oder den Scheck vom Aussteller erhalten hat, durch den auf der Überweisung oder dem Scheck unten links anzubringenden und von ihm zu unterschreibenden Vermerk: »Eilauftrag« gestellt werden. Es empfiehlt sich, den Vermerk »Eilauftrag« auch auf die Anschriftseite des Scheckbriefumschlags zu setzen, in dem der Auftrag dem Postschekamt übermittelt wird. Die Gebühr trägt der Antragsteller. Sie ist bei Zahlkarten außer der Zahlkartengebühr durch Aufkleben von Freimarken auf die Zahlkarte zu entrichten. Bei Überweisungen wird die Gebühr vom Konto des Antragstellers abgebucht; bei Schecks wird sie, wenn der Aussteller die Eilbehandlung beantragt, ebenfalls von seinem Konto abgebucht, hat aber der Empfänger des Schecks den Antrag gestellt, so wird sie bei der Auszahlung des Betrags einbehalten.

Maße für Päckchen. — Die bisher z. Tl. nur provisorisch geltenden Maße für Päckchen sind jetzt in die Postordnung aufgenommen worden. Die Sendungen dürfen

40 cm lang, 25 cm breit und 10 cm hoch

oder

50 cm lang, 20 cm breit und 10 cm hoch

oder

40 cm lang, 30 cm breit und 5 cm hoch sein.

In Rollenform dürfen sie 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

Personalnachrichten.

Zum 70. Geburtstag des Verlagsbuchhändlers Ulrich Meyer in Anzig. — Zu den »köstlichen« Erinnerungen meines Lebens gehören die Stunden, die ich allein oder im Kreise lieber Freunde mit Ulrich Meyer verlebte. Es ist mir fast verwunderlich, daß dieser lebensfrische, bewegliche Mann nun bereits seinen 70. Geburtstag feiert, und es kommt mir dabei zum Bewußtsein, wie die Jahre fliehen, und daß wir, damals die »Jungen«, nun auch schon zu den Alten gehören.

Auf welch' reiches Leben blickt unser lieber Freund Ulrich Meyer zurück. Wer seine köstlichen Bücher »Der Meister und sein Schüler« gelesen, oder noch besser, wer seinen humorvollen Erzählungen gelauscht hat, der hat einen Blick in den Reichtum dieses Lebens getan. Beim alten Brünslow in Neubrandenburg trat er in die Lehre, und mit echt medelnborger Humor schildert er in seinen Erzählungen seinen prachtvollen, originellen Chef und die gemütliche, ach, nun längst verflossene »alte Zeit«. Später führte ihn sein Weg nach Hamburg, wo er in engster Arbeitsgemeinschaft mit dem bekannten Pastor Rink den »Deutschen Kinderfreund«, jene auch heute noch weitverbreitete, nunmehr von mir betreute Jugendzeitschrift herausgab. Nachdem er dann mit Schorer das einstens sehr geschätzte »Schorer'sche Familienblatt« herausgegeben und eine zeitlang mit Pastor Evers zusammen die Buchhandlung der Stadtmission geleitet hatte, gründete er den eigenen Verlag und schuf seine »Feierstunden«, ein vollstündliches Familienblatt, das noch heute in großer Blüte steht.